



HESSISCHER LANDTAG

31. 03. 2023

Kleine Anfrage

**Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn (Freie Demokraten) und
Thomas Schäfer (Maintal) (Freie Demokraten) vom 26.01.2023**

Kommunale Zusammenarbeit von Ordnungsbehörden

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Ganz offensichtlich gibt es kommunale Zusammenarbeiten in Bereichen von Bauhof bis Standesamt. Zu hinterfragen gilt, ob diese Möglichkeiten auch im Bereich der für die innere Sicherheit zuständigen kommunalen Behörden erfolgt.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Die Zusammenfassung mehrerer Gemeinden zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk erfolgt gemäß § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) auf Anordnung des Regierungspräsidiums. Sie ist im Staatsanzeiger zu veröffentlichen. In den gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirken werden die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörde nur durch einen Bürgermeister (Oberbürgermeister) einer dieser Gemeinden wahrgenommen.

Die konkreten Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörde, die im Rahmen dieser kommunalen Zusammenarbeit von einer Stelle zu erfüllen sind, sind ausdrücklich zu bestimmen. Hierbei können auch Aufgaben bei den örtlichen Ordnungsbehörden verbleiben, sodass diese weiterhin von den Gemeinden selbst zu erfüllen sind.

Am häufigsten werden Ordnungsbehördenbezirke mit der Aufgabe der Überwachung des ruhenden und fließenden Straßenverkehrs und der Überwachung von Gefahrgutbeförderung und -lagerung gebildet. Die weiteren den allgemeinen Ordnungsbehörden übertragenen Aufgaben der Gefahrenabwehr, welche in einem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk zusammengefasst werden können, ergeben sich aus § 1 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienstgesetzes (HSOG-DVO).

Entsprechend besteht nach § 85 Abs. 3 HSOG die Möglichkeit zu der Zusammenfassung von mehreren Kreisordnungsbehörden zu gemeinsamen Kreisordnungsbehörden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Gibt es in Hessen kommunale Zusammenarbeiten im Bereich der Ordnungsämter?

Frage 2. Wenn ja: Wo?

Die Fragen 1 und 2 werden im Sachzusammenhang gemeinsam beantwortet.

In Hessen gibt es 83 gemeinsame örtliche Ordnungsbehördenbezirke. Hiervon entfallen 30 auf den Regierungsbezirk Darmstadt, 22 auf den Regierungsbezirk Gießen und 31 auf den Regierungsbezirk Kassel. Eine Auflistung der einzelnen gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirke in Hessen ergibt sich aus der Anlage 1.

Frage 3. Wie schätzt die Landesregierung die Erfahrungen ein, konnte hierdurch auch eine effektivere Arbeit organisiert werden?

Durch die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung im Rahmen von gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirken erfolgt ein effizienterer Einsatz von kommunalen Personal- und Finanzressourcen.

Nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (§ 85 HSOG) können sämtliche Aufgaben oder aber einzelne Aufgaben, die den örtlichen Ordnungsbehörden zugewiesen sind, bei einer der beteiligten Verwaltungseinheiten zentralisiert werden, um so entstehende Synergien nutzen zu können. Dies ist insbesondere bei kleineren Kommunen zielführend.

Nach Erfahrungsberichten von kooperierenden Gemeinden in einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörden- und Verwaltungsbehördenbezirk konnte durch den Zusammenschluss eine deutliche Verbesserung der Dienstleistung für die Bürgerinnen und Bürger erzielt werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter profitierten von besseren Vertretungsregelungen und Entwicklungsmöglichkeiten. Auch die personellen Ressourcen der Ordnungsbehörden ließen sich im Verbund zielgerichteter einsetzen, sodass die Aufgabenerfüllung sichergestellt und sogar optimiert werden konnte.

Frage 4. Wie unterstützt die Landesregierung diese interkommunale Zusammenarbeit?

Frage 5. In welchen Regionen sollte eine derartige interkommunale Zusammenarbeit künftig ausgebaut werden?

Frage 6. In welchen weiteren Fachgebieten könnte eine ähnliche Zusammenarbeit angeregt werden?

Die Fragen 4 bis 6 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 1 Abs. 1 HSOG, für die die Verwaltungsbehörden als Gefahrenabwehrbehörde zuständig sind, können im Rahmen eines gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirks bzw. Kreisverwaltungsbehördenbezirks nach § 82 Abs. 1 HSOG wahrgenommen werden. Dieser wird ebenfalls von den Regierungspräsidien angeordnet und im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Weitere den Kommunen obliegenden Aufgaben außerhalb der Gefahrenabwehr können auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) im Rahmen einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft, eines Zweckverbands, einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung oder einer gemeinsamen kommunalen Anstalt gemeinsam wahrgenommen werden, soweit die gemeinsame Wahrnehmung einer Aufgabe nicht gesetzlich ausgeschlossen ist.

Bei der kommunalen Gemeinschaftsarbeit kommt dem Prinzip der Freiwilligkeit maßgebende Bedeutung zu. Das KGG unterstützt die Kommunen in ihrem Bestreben, die Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit auszuschöpfen und durch eine Vielfalt von Kooperationsformen eine wirtschaftlichere und bürgernahe Aufgabenwahrnehmung durchzuführen.

Die Hessische Landesregierung unterstützt seit vielen Jahren freiwillige interkommunale Kooperationen durch die Bereitstellung von Fördermitteln und durch die Beratungsfunktion des „Kommunalen Beratungszentrums – Partner der Kommunen“ im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport. Das Beratungszentrum wirbt in den Kommunen für die Durchführung von IKZ-Projekten und berät die Kommunen umfassend in allen Fragen der interkommunalen Zusammenarbeit, wie bspw. in Rechtsfragen, bei der Projektentwicklung, der Herbeiführung kommunalpolitischer Entscheidungen, über Fördermöglichkeiten und bei der Antragstellung auf Fördermittel. Auch die Regierungspräsidien beraten die Kommunen hinsichtlich der rechtlichen Vorgaben und Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit sowie des Verfahrensablaufs.

Seit dem Jahr 2004 fördert die Landesregierung die Zusammenarbeit von Kommunen auf der Grundlage der „Rahmenvereinbarung zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit“ finanziell. Antragsberechtigt sind alle hessischen Kommunen; förderfähig sind nahezu alle Bereiche des kommunalen Aufgabenbestandes. Hierzu zählen insbesondere die Aufgabenbereiche der laufenden Verwaltung wie z.B. das Ordnungswesen einschließlich des freiwilligen Polizeidienstes, das Haushalts- und Finanzwesen, die Bauverwaltung sowie Aufgaben der sozialen Daseinsvorsorge und der kommunalen Infrastruktur wie z.B. Ortsteilfeuerwehrfusionen. Die Zusammenarbeit darf sich aber nicht auf unwesentliche Bereiche beschränken. Im Jahr 2021 wurde der förderfähige Aufgabenkatalog explizit um „Präventionsmaßnahmen zur inneren

Sicherheit“ und um weitere „wichtige Zukunftsaufgaben“ erweitert. Damit können neue anspruchsvolle Aufgaben, die die Kommunen alleine nicht stemmen können und die sie gemeinsam im Verbund erledigen, regelmäßig gefördert werden.

Gerade die demografische Entwicklung in manchen Teilen Hessens wird die kleineren Gemeinden angesichts der steigenden Anforderungen an eine professionelle, effektive, kostengünstige und digitalisierte Verwaltung Überlegungen zu einer verstärkten interkommunalen Zusammenarbeit anstellen lassen.

Wiesbaden, 27. März 2023

Peter Beuth

Anlage

lfd. Nr.	Ordnungsbehördenbezirke im Regierungsbezirk Darmstadt
1	Bad König, Brombachtal
2	Büdingen, Kefenrod, Gedern
3	Büdingen, Altenstadt, Bad Nauheim, Bad Vilbel, Butzbach, Florstadt, Friedberg, Glauburg, Hirzenhain, Karben, Kefenrod, Limeshain, Münzenberg, Nidda, Niddatal, Ober-Mörlen, Ortenberg, Ranstadt, Reichelsheim, Rockenberg, Rosbach, Wölfersheim, Wöllstadt, Echzell, Gedern
4	Butzbach, Münzenberg, Rockenberg, Wölfersheim
5	Egelsbach, Erzhausen
6	Erbach, Beerfelden, Hesseneck, Mossautal, Rothenburg, Sensbachtal, Bad König, Michelstadt
7	Fränkisch-Crumbach, Brensbach, Reichelsheim (Odenwald)
8	Freigericht (Hessen), Hasselroth
9	Gernsheim, Biebesheim, Stockstadt
10	Griesheim, Ober-Ramstadt, Weiterstadt, Mühlthal, Roßdorf (bei Darmstadt), Erzhausen
11	Groß-Bieberau, Fischbachtal, Modautal
12	Groß-Gerau, Büttelborn, Nauheim, Trebur
13	Groß-Umstadt, Otzberg
14	Hanau, Bruchköbel, Erlensee, Großkrotzenburg, Hammersbach, Niederdorfelden, Nidderau, Neuberg, Rodenbach, Ronneburg, Schöneck, Langenselbold
15	Höchst i. Odw., Lützelbach, Breuberg
16	Idstein, Hünstetten, Waldems
17	Neckarsteinach, Hirschhorn (Neckar)
18	Neu-Anspach, Usingen, Grävenwiesbach
19	Niddatal, Florstadt, Reichelsheim
20	Glauburg, Ranstadt
21	Rödermark, Messel
22	Rodgau, Dreieich, Langen, Seligenstadt
23	Ronneburg, Hammersbach, Limeshain, Niederdorfelden
24	Rosbach v. d. Höhe, Wöllstadt
25	Rüsselsheim, Bischofsheim, Kelsterbach, Mörfelden-Walldorf, Raunheim
26	Seeheim-Jugenheim, Bickenbach
27	Taunusstein, Aarbergen
28	Viernheim, Gorxheimertal
29	Wald-Michelbach, Grasellenbach, Abtsteinach
30	Karben, Wöllstadt

	Ordnungsbehördenbezirke im Regierungsbezirk Gießen
1	Buseck, Fernwald, Lich, Linden, Pohlheim, Reiskirchen
2	Cölbe, Lahntal, Münchhausen, Wetter
3	Kirchhain, Neustadt, Rauschenberg, Wohratal
4	Runkel, Villmar
5	Hüttenberg, Schöffengrund, Waldsolms
6	Bad Endbach, Biedenkopf, Dautphetal, Gladenbach
7	Homberg(Ohm), Kirtorf, Romrod, Feldatal, Gemünden, und Schwalmtal
8	Freiensteinau, Grebenhain, Herbstein, Lautertal, Schotten
9	Driedorf, Greifenstein, Herborn, Sinn
10	Löhnberg, Merenberg
11	Bad Camberg, Brechen, Selters
12	Biebertal, Heuchelheim, Lahnau, Wettenberg
13	Braunfels, Solms
14	Staufenberg, Wettenberg
15	Allendorf(Lumda), Biebertal, Buseck, Fernwald, Gießen, Grünberg, Heuchelheim, Hungen, Langgöns, Laubach, Lich, Linden, Lollar, Pohlheim, Rabenau, Reiskirchen, Staufenberg, Wettenberg
16	Bad Camberg, Beselich, Brechen, Dornburg, Elbtal, Elz, Hadamar, Hünfelden, Limburg, Löhnberg, Mengerskirchen, Merenberg, Runkel, Selters, Villmar, Waldbrunn, Weilburg, Weilmünster, Weinbach
17	Alsfeld, Antrifttal, Feldatal, Gemünden, Grebenau, Homberg(Ohm), Kirtorf, Mücke, Romrod, Schwalmtal
18	Aßlar, Bischoffen, Braunfels, Breitscheid, Dietzhöhlztal, Dillenburg, Driedorf, Ehringshausen, Eschenburg, Greifenstein, Haiger, Herborn, Hohenahr, Hüttenberg, Lahnau, Leun, Mittenaar, Schöffengrund, Siegbach, Sinn, Solms, Waldsolms, Wetzlar
19	Angelburg, Bad Endbach, Biedenkopf, Breidenbach, Cölbe, Dautphetal, Ebsdorfergrund, Fronhausen, Gladenbach, Kirchhain, Lahntal, Lohra, Münchhausen, Neustadt, Rauschenberg, Stadtallendorf, Steffenberg, Weimar, Wetter, Wohratal
20	Lahn-Dill-Kreis, Wetzlar
21	Feldatal, Grebenau, Romrod, Schwalmtal
22	Laubach, Lich

	Ordnungsbehördenbezirke im Regierungsbezirk Kassel
1	Ahnatal, Bad Karlshafen, Baunatal, Calden, Espenau, Fuldabrück, Fuldata, Grebenstein, Helsa, Hofgeismar, Immenhausen, Kassel, Kaufungen, Liebenau, Lohfelden, Nieste
2	Kassel, Landkreis Kassel
3	Fulda, Landkreis Fulda
4	Ahnatal, Fuldata, Vellmar
5	Calden, Espenau, Grebenstein, Wesertal
6	Bad Emstal, Baunatal, Fuldabrück, Gudensberg, Helsa, Kaufungen, Lohfelden, Naumburg, Niedenstein, Nieste, Niestetal, Schauenburg, Söhrewald, Wolfhagen
7	Ahnatal, Bad Karlshafen, Breuna, Calden, Espenau, Grebenstein, Habichtswald, Hofgeismar, Immenhausen, Liebenau, Reinhardshagen, Trendelburg, Vellmar, Wesertal, Zierenberg
8	Bad Emstal, Breuna, Gudensberg, Habichtswald, Naumburg, Niedenstein, Zierenberg
9	Fuldabrück, Guxhagen
10	Helsa, Kaufungen, Nieste, Niestetal, Söhrewald
11	Bad Sooden-Allendorf, Berkatal, Großalmerode, Hessisch Lichtenau, Neu-Eichenberg, Witzenhausen
12	Bad Sooden-Allendorf, Berkatal, Großalmerode, Hessisch Lichtenau, Neu-Eichenberg, Witzenhausen
13	Eschwege, Herleshausen, Meinhard, Meißner, Ringgau, Sontra, Waldkappel, Wanfried, Wehretal, Weißenborn
14	Alheim, Bebra, Breitenbach am Herzberg, Cornberg, Friedewald, Hauneck, Haunetal, Heringen (Werra), Hohenroda, Kirchheim, Ludwigsau, Nentershausen, Neuenstein, Niederaula, Philippsthal (Werra), Ronshausen, Rotenburg an der Fulda, Schenklengsfeld, Wildeck
15	Alheim, Bad Hersfeld, Bebra, Breitenbach am Herzberg, Friedewald, Hauneck, Haunetal, Heringen (Werra), Hohenroda, Kirchheim, Ludwigsau, Nentershausen, Neuenstein, Niederaula, Philippsthal (Werra), Ronshausen, Rotenburg an der Fulda, Schenklengsfeld, Wildeck
16	Diemelsee, Korbach, Lichtenfels, Vöhl, Waldeck, Willingen (Upland)
17	Allendorf (Eder), Bad Wildungen, Battenberg (Eder), Bromskirchen, Burgwald, Edertal, Frankenau, Frankenberg (Eder), Fritzlar, Gemünden (Wohra), Haina (Kloster), Hatzfeld (Eder), Rosenthal
18	Bad Arolsen, Diemelstadt, Twistetal, Volkmarsen
19	Allendorf (Eder), Battenberg (Eder), Bromskirchen, Burgwald, Frankenau, Frankenberg (Eder), Gemünden (Wohra), Haina (Kloster), Hatzfeld (Eder), Rosenthal
20	Bad Wildungen, Edertal

21	Burghaun, Ebersburg, Ehrenberg (Rhön), Eichenzell, Eiterfeld, Flieden, Gersfeld (Rhön), Hilders, Hünfeld, Kalbach, Neuhof, Nüsttal, Rasdorf, Tann (Rhön)
22	Dipperz, Fulda, Großenlüder, Hofbieber, Hosenfeld, Künzell, Poppenhausen
23	Fulda, Künzell, Petersberg
24	Bad Zwesten, Borken, Frielendorf, Gilserberg, Jesberg, Neuental, Schrecksbach, Schwalmstadt, Wabern, Willingshausen
25	Felsberg, Malsfeld, Melsungen, Spangenberg
26	Frielendorf, Gilserberg, Jesberg, Neukirchen, Oberaula, Ottrau, Schrecksbach, Schwalmstadt, Willingshausen
27	Edermünde, Felsberg, Guxhagen, Körle, Malsfeld, Melsungen, Morschen, Spangenberg
28	Frielendorf, Homberg (Efze), Knüllwald, Neukirchen, Oberaula, Ottrau, Schwarzenborn
29	Malsfeld, Morschen, Spangenberg
30	Bad Zwesten, Borken, Neuental
31	Homberg (Efze), Knüllwald